

1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015

§ 1

Zu § 1

Der Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 04. August 1992 (GVObI. M-V S. 458, in der jeweils geltenden Fassung) gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12. Februar 1991, BGBl. S. 405, in der jeweils geltenden Fassung).“

Zu § 1a Verbandsgebiet

1. Der Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verbandsgebiet umfasst die durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern entsprechend der Anlage 1 zum GUVG M-V festgelegten Einzugsgebiete

- Linde/ 966432 bis oberhalb Graben aus Hinrichshagen/ 9664322
- Graben aus dem Birkenbruch/ 968482
- Strasburger Mühlbach/9696 bis Grenze Mecklenburg-Vorpommern/
Brandenburg; Graben aus Schönhausen/ 96866 bis unterhalb Graben aus dem Demenzsee/ 9686632
- Landgraben I Zarow/ 9694 ab Oberlauf Datze/ 96942 bis unterhalb Floßgraben/ 969496
Ohne Oberlauf Peene-Süd-Kanal/ 969441

und ist in einer Übersichtskarte, Anlage 1, dargestellt, die Bestandteil der Satzung ist.“

2. In Absatz 2 wird hinter die Worte „Anlage 2, die“ das Wort „nicht“ eingefügt. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt.

Die Anlage 2 wird regelmäßig zum 1. Januar überarbeitet, und ist in der Geschäftsstelle einsehbar und auf der Homepage des Verbandes eingestellt.

§ 2

Zu § 2 Aufgaben

Der § 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Der Verband hat folgende gesetzliche Aufgaben:

1. Unterhaltung der in seiner Unterhaltungslast befindlichen Gewässer zweiter Ordnung und die Unterhaltung sowie den Betrieb der dazugehörigen Anlagen nach Maßgabe des § 39 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. §§ 62 und 63 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVObI. M-V S. 669) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Unterhaltung sowie Bau von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses, welche im Interesse des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 LWaG. Die Durchführung der Aufgabe richtet sich nach § 72 LWaG.

(2) Der Verband kann folgende Aufgaben zusätzlich übernehmen, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht gefährdet wird:

1. Durchführung des Gewässerausbaus im Auftrag seiner Mitgliedsgemeinden (§ 68 (1) Nummer 2 LWaG) oder anderer Mitglieder. Der Verband erfüllt diese Aufgabe grundsätzlich nur im Auftrag der jeweils bevorteilten Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet und nach vollständiger Bereitstellung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel. Die erforderlichen Mittel umfassen auch alle weiteren Kosten der Maßnahme, wie Folge- und Mehrkosten (z.B. Nachsteuerungskosten, Erfolgskontrolle, Reparaturkosten innerhalb der Zweckbindungsfrist der Fördermittel) und eventuelle

- Rückforderungskosten.
2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von folgenden wasserbaulichen Anlagen:
 - a) landwirtschaftliche Stauanlagen,
 - b) Wehranlagen ohne wasserwirtschaftliche Bedeutung

§ 3

Zu § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Der Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ist sie beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes geladen und darauf bei der Ladung hingewiesen worden ist.

2. Der Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Dies gilt auch für Änderungen der Satzung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Entsprechend § 58 Abs.1 WVG werden Beschlüsse zur Änderung der Verbandsaufgaben mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gefasst. Eine Änderung des Verbandsgebietes im Sinne § 4 Satz 1 GUVG bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§ 4

Zu § 9

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Vorstandsmitglieder können nur Personen sein, die die Voraussetzungen eines wählbaren Bürgers erfüllen, deren Wohnsitz sich in einer Mitgliedsgemeinde befindet oder die sich in einem Beschäftigungs- oder Beamtenverhältnis mit einer Mitgliedsgemeinde, eines Amtes oder eines sonstigen dinglichen Mitgliedes befindet.“

§ 5

Zu § 13

1. Hinter der Ziffer 5 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. Entscheidung über die Vertretungsbefugnis die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes betreffend nach § 15 Abs.2.“

2. Die bisherige Ziffer 6 wird die Ziffer 7.

3. Die Ziffer 7 wird wie folgt gefasst:

„ Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 20 Abs.4 Satz 1.“

§ 6

Zu § 18 Verbandsbeiträge

1. Der Absatz 4 wird wie folgt geändert

Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, werden die ALKIS-Daten des LAIV mit Stand vom 30.06. des laufenden Jahres für die Veranlagung des Folgejahres zu Grunde gelegt.

§ 7

Zu § 19 Beitragsverhältnis

Der § 19 wird wie folgt geändert:

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind § 3 GUVG und die Veranlagungsregel, Anlage 3 dieser Satzung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Beitrag für die Unterhaltung der Verbandsgewässer und Anlagen bemisst sich nach der am Verbandsgebiet beteiligten Fläche des Mitglieds und dem Vorteil, den das Mitglied von der Lösung der Verbandsaufgaben hat. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Der Mindestbeitrag je Mitglied beträgt eine Beitragseinheit.
- (3) Für die Erschwernis der Unterhaltung der Gewässer können besondere Beiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten, die pauschaliert werden können, erhoben. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Erschwernisbeiträge unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
- (4) Soweit der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen, die der Abflusssicherung dienen (§ 62 LWaG), nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.
- (5) Soweit der Bau und die Unterhaltung von Deichen und andere Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses nach § 73 Absatz 1 Nummer 2 LWaG nur einem Teil der Mitglieder Vorteile gewähren, werden nur diese Mitglieder veranlagt. Das Nähere regelt die Veranlagungsregel.
- (6) Das Beitragsverhältnis für zusätzlich übernommene Aufgaben richtet sich nach der Veranlagungsregel.
- (7) Vorteile im Sinne dieser Satzung sind auch die Abnahme oder Erleichterung einer Pflicht, die Ermöglichung einer wirtschaftlicheren Nutzung sowie die Verhütung von Schäden.

§ 8

Zu § 20

Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, wird ein Säumniszuschlag erhoben. In Härtefällen und aus Gründen der Billigkeit kann von der Hebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet der Vorstand. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“ Friedland vom 28.04.2015 tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Diese 1. Änderungssatzung wurde auf der Verbandsversammlung am 10.12.2015 beschlossen und mit Bescheid des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde (Aufsichtsbehörde) vom 06.01.2016 genehmigt.

Ausgefertigt, Friedland, 12.02.2016


Heinzelmänn
Verbandsvorsteher


Huhn
Stellv. Verbandsvorsteher

Veranlagungsregel

Die Beiträge, die die Mitglieder gemäß § 18 der Satzung zu leisten haben, sind gesondert nach den Aufgaben entsprechend § 2 der Satzung zu ermitteln.

Für die Einschätzung des Beitragsverhältnisses der Mitglieder sind Typisierungen und Pauschalierungen zulässig (§ 3 WWVRG).

Teil 1 Ermittlung der Beiträge für die Gewässerunterhaltung (§2 Abs.1 Nr.1)

Abschnitt A - Ermittlung des Allgemeinen Beitrages

1.1. Begriffe

a) Allgemeiner Beitrag

Das Beitragsverhältnis für den allgemeinen Beitrag basiert auf den Flächen des Mitgliedes im Verbandsgebiet und dem Vorteilsprinzip. Der Vorteilsausgleich bei der Gewässerunterhaltung erfolgt zum einen durch die Einordnung der Flächen der Mitgliedsgemeinden im Verbandsgebiet in 6 Beitragsklassen, die sich an der Gewässerdichte orientieren und zum anderen durch die Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog. Grundlage für die Ermittlung des allgemeinen Beitrags sind demnach die beitragspflichtige Fläche des Mitgliedes im Verbandsgebiet, die Gewässerdichte und die Nutzungsarten der Grundstücke.

b) Gewässerdichte: Die Gewässerdichte ist das Verhältnis der Gewässerlänge (Gewässer zweiter Ordnung laut dem bestätigten Anlageverzeichnis in m/ha , für die der Wasser- und Bodenverband „Landgraben“ laut Landeswassergesetz (LWaG M-V) § 63 unterhaltungspflichtig ist) in der Gemeinde zu der Gemeindefläche in m / ha.

c) Beitragsklasse und Gewässerdichtefaktor der Mitgliedsgemeinden

Jede Gemeinde wird mit der gemeindespezifischen Gewässerdichte einer Beitragsklasse zugeordnet. Die Einordnung nach Gewässerdichte ist ein Ausdruck für das Vorteilsprinzip.

Im Verbandsgebiet werden einheitlich Beitragsklassen gebildet. Aus der Beitragsklasse ergibt sich der Gewässerdichtefaktor wie folgt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	Gewässerdichtefaktor in BE/ha
1	unter 10	1,0
2	10 bis unter 15	1,5
3	15 bis unter 20	1,9
4	20 bis unter 25	2,22
5	25 bis unter 30	2,52
6	30 und größer	2,77

Die Erhöhung ab Beitragsklasse 3 nimmt parabelartig ab und geht von der Annahme aus, dass für höhere Gewässerdichte ein Aufwands- bzw. Preisvorteil bei der Gewässerunterhaltung entsteht.

d) Beitragsklasse und Gewässerdichtefaktor der dinglichen Mitglieder

Der Gewässerdichtefaktor bei den dinglichen Mitgliedern unterliegt der Zuordnung zu der jeweiligen Beitragsklasse der Gemeinde, in der die Flächen des Mitgliedes jeweils gelegen sind.

e) Zu- und Abschläge nach ALKIS-Nutzungsartenkatalog

Flächen oder Ereignisse, welche hohe Anforderungen an die Gewässerunterhaltung stellen und damit die Arbeit des Wasser- und Bodenverbandes intensivieren, werden für ihren daraus resultierenden Vorteil mit einem Zuschlag belegt. Insbesondere handelt es sich dabei um Gebäude- und Freiflächen sowie Verkehrsflächen.

Flächen oder Ereignisse, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind oder ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag. Sind mehrere Abschläge möglich, wird auf die Fläche nur einmal der in Ansatz gebracht, der den höchsten Wert darstellt.

Den Zu- und Abschlägen liegen die verschiedenen Nutzungen der Flächen des Mitgliedes zugrunde. Maßgeblich dafür sind die Nutzungsarten und Flächengrößen, die sich aus den ALKIS - Daten des LAIV ergeben. Die jeweiligen Zu- und Abschläge vom Hundert ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

NA ALB	NA ALKIS	Nutzung ALKIS	Abschläge v.Hundert	Zuschläge v. Hundert
21100		Gebäude und Freifläche		300
21110	17100+19001	Gebäude und Freifläche, öffentliche Zwecke		300
21130	11000	Gebäude und Freifläche, Wohnen		300
21140	12200-12290	Gebäude und Freifläche, Handel und Dienstleistungen		300
21170	12101	Gebäude und Freifläche, Gewerbe und Industrie		300
21180	16000	Gebäude und Freifläche, Mischnutzung		300
21230	Siehe unten	Gebäude und Freifläche, zu Verkehrsanlagen		300
21250	12300-12382	Gebäude und Freifläche, zu Versorgungsanlagen		300
21260	12400-12440	Gebäude und Freifläche, zu Entsorgungsanlagen		300
21270		Gebäude und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft		300
21280	18000+18101	Gebäude und Freifläche, Erholung und Sport		300
21300		Betriebsfläche		
21330	Siehe oben	Betriebsfläche, Lagerplatz		300
21340	Siehe oben	Betriebsfläche, Versorgungsanlage		300
21350	Siehe oben	Betriebsfläche, Entsorgungsanlage		300
21500		Verkehrsfläche		
21510	21000	Straße		300
21520	22000	Weg		300
21530	17200+23000	Platz		300
21540	24001+24002	Bahngelände		300
21550	25000-25050	Flugplatz		300
21600		Landwirtschaftsfläche		
21660	34000	Heide	50	
21690	31600	Brachland	50	
21700	32000	Waldfläche		
21710	32100	Laubwald	50	
21720	32200	Nadelwald	50	
21730	32300	Mischwald	50	
21740	33000	Gehölz	50	
21800		Wasserfläche		
21810	41100	Fluss	90	
21820	41200	Kanal	90	
21830	42000	Hafen	90	
21840	41400	Bach	90	
21850	41300	Graben	90	
21860	43100	See	50	
21870	41110	Altwasser	50	
21880	43200	Teich, Weiher	50	
21890	36000	Sumpf	50	
21900		Flächen anderer Nutzung		
21950	37000	Unland	50	
21960	Nicht definiert	Trockengraben	50	

f) GesamtBE

Die Gesamtbeitragseinheiten (GesamtBE) des Mitgliedes ist die Summe der Beitragseinheiten, die basierend auf der Fläche des Mitgliedes unter Berücksichtigung des Gewässerdichtefaktors nach Beitragsklasse für die jeweiligen Nutzungsarten ermittelt werden.

g) Hebesatz

Der Hebesatz in Euro/BE wird jährlich durch die Verbandsversammlung mit dem Haushaltsplan beschlossen.

1.2 Berechnung

Der allgemeine Beitrag (AB) des einzelnen Mitgliedes berechnet sich wie folgt:

Die beitragspflichtige Fläche der Gemeinde ergibt sich aus der Reduzierung der gesamten Gemeindefläche im Verbandsgebiet um die Fläche der dinglichen Mitglieder im Gemeindegebiet und Verbandsgebiet. Die sich daraus ergebende bereinigte Gemeindefläche ist Grundlage für die

Beitragsberechnung für die jeweilige Mitgliedsgemeinde. Die beitragspflichtige Fläche der dinglichen Mitglieder ergibt sich aus der Fläche des dinglichen Mitgliedes in der jeweiligen im Verbandsgebiet gelegenen Mitgliedsgemeinde unter Berücksichtigung von lit.d). Erstrecken sich die Flächen des dinglichen Mitgliedes über mehrere Mitgliedsgemeinden, so ergibt sich die beitragspflichtige Fläche aus der Addition der jeweiligen Flächen.

$AB = \text{GesamtBE (in BE)} \times \text{Hebesatz (in € / BE)}$

Die GesamtBE ist die Summe der Beitragseinheiten, die für die jeweiligen Nutzungsarten in Ansatz gebracht werden. Die Beitragseinheiten für die jeweilige Nutzungsart berechnen sich wie folgt:

BE je Nutzungsart =

Fläche Nutzungsart (in ha) x Gewässerdichtefaktor (BE/ha) x Zu- oder Abschlag in %

Abschnitt B - Beitrag für Folgekosten von Gewässerausbaumaßnahmen

Wird durch einen Gewässerausbau im Auftrag und im Namen Dritter oder durch einen Dritten selbst die Gewässerunterhaltung gegenüber der vorherigen Gewässerunterhaltung erschwert, so werden die Mehraufwendungen per Bescheid beim Dritten erhoben.

Erschwernisse durch Ausbau sind insbesondere

- erschwerte Zugängigkeit
- veränderte Anforderungen an die einzusetzende Technologie
- erhöhte Energiekosten
- erhöhter Kontrollaufwand
- zusätzliche Anlagen in, am, über, unter dem Gewässer.

Abschnitt C - Erschwernisse (§ 3 Absatz 1 Satz 2 GUVG) in Verbindung mit § 19 Absatz 3 der Satzung

1. Entsteht dem Verband bei der Gewässerunterhaltung ein Mehraufwand, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer sie erschwert, so kann dieser Mehraufwand gemäß § 3 Abs.1 Satz 2 GUVG iVm § 19 Abs.3 Satzung durch den Verband erst dann vom Verursacher erhoben werden, wenn eine Bagatellgrenze von 300 Euro im Jahr je Schuldner und Jahr überschritten wird.

Vom Verursacher werden neben dem verursachten Mehraufwand auch ein Verwaltungskostenanteil sowie Auslagen erhoben.

2. Erschwernistatbestände

Erschwernistatbestände sind insbesondere:

2.1 Einleitung von Abwasser, wenn die Einträge das übliche Maß überschreiten

2.2 Unterhaltung von Stauanlagen und Wehren, die nicht zum Gewässerbett gehören und nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen

2.3 Gewässerbenutzungen (z.B. Entnahme von Wasser mittels Pumpen, Einleitung von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungsanlagen u.a.)

2.4 Handarbeit, die durch bewusstes Handeln oder Unterlassen eines Dritten verursacht wurde (insbesondere enge Bebauung, Bewuchs) und nicht gängige Unterhaltungspraxis seit Gründung des Verbandes 1992 ist

2.5 Spezialmaschinen (z.B. Amphibienfahrzeuge u.a.)

2.6 Spezialverfahren (z.B. gesteuerter Rohrvortrieb bei überbauten verrohrten Abschnitten u.a.)

Teil 2 Beiträge für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen gemäß § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (u.a. Schöpfwerke) Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Nummer 1

Abschnitt A - Kosten der Schöpfwerksunterhaltung

Das Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes besteht aus Poldergebiet und Fremdgebiet.

Die Schöpfwerksanlagen und die jeweiligen Einzugsgebiete werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt. An den Kosten für Betrieb und Unterhaltung eines SW haben sich die Mitglieder zu beteiligen, die einen Vorteil vom Schöpfwerksbetrieb haben (Poldergebiet) oder die durch Einleiten in das Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes den Betrieb des Schöpfwerkes erschweren (Fremdgebiet).

Alle Flächen, die sich in einem Einzugsgebiet befinden, die über ein Schöpfwerk entwässert werden, werden mit einer Umlage, die den tatsächlich anfallenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung des Schöpfwerkes entspricht, nach dem Flächenmaßstab hektargleich belastet.

Abschnitt B - Erschwernis der Schöpfwerksunterhaltung

Erschwernis für den Betrieb von Anlagen zur Abführung des Wassers (zusätzliche Schöpfwerkkosten)
Wird durch Maßnahmen Dritter ein höherer Betriebsaufwand erforderlich, so werden die tatsächlichen Mehraufwendungen dem Verursacher auferlegt.

Teil 3 Bau und Unterhaltung von Deichen und Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 73 LWaG (Aufgabe gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2)

Flächen, die von einem Deich geschützt werden (Polderflächen), werden mit den anfallenden Kosten für Bau und Unterhaltung dieses Deiches belastet. Die Deichanlagen und die jeweiligen Polderflächen werden durch den Verband in einem Anlagenkataster geführt.

Die Verteilung des Beitrages erfolgt hektargleich nach dem Flächenmaßstab. Gleiches gilt für die Bauwerke, die sich im Deich befinden. Demnach werden Flächen, die von einem Deich geschützt werden, mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Baus und der Unterhaltung dieses Deiches belastet.

Teil 4 Zusätzlich übernommene Aufgaben nach § 2 Absatz 2

Das Beitragsverhältnis zur Deckung der Kosten von zusätzlich übernommene Aufgaben regelt sich wie folgt:

1. Gewässerausbau, § 2 Absatz 2 Nummer 1

Die Kosten für den Ausbau trägt das Mitglied, welches den Verband mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme beauftragt.

Wird die Maßnahme von mehreren Gemeinden beauftragt, so verteilen sich Kosten auf die Mitglieder, deren Flächen von der Maßnahme bevorteilt werden. Mit der ingenieurtechnischen Vorbereitung der Maßnahme sind die bevorteilten Flächen zu ermitteln. Diese Flächen werden mit den tatsächlich anfallenden Kosten des Ausbaus hektargleich belastet.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid gehoben.

Gleiches gilt für den Ausbau von Anlagen im Gewässer im Sinne § 62 LWaG, die der Abführung des Wassers dienen (Schöpfwerke).

2. Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von wasserbaulichen Anlagen, § 2 Absatz 2 Nummer 2 a) und b)

Die Kosten für den Bau, Unterhaltung, Kontrolle und Bedienung von Anlagen, die keinen wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen und sich an den verbandlich unterhaltenen Gewässern befinden, werden hektargleich auf die von der Anlage bevorteilten Flächen umgelegt.

Die Kosten werden per Beitragsbescheid von dem Mitglied gehoben, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet.